

# RS Vwgh 2005/4/28 2002/11/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2005

## Index

L94059 Ärztekammer Wien  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §195 Abs5;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn1 Abs2;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn1 Abs3;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn1 Abs4;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn4 Abs5;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 2000 Abschn1;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 2000 Abschn4 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/11/0173 E 23. Mai 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Aus Abschn I Abs. 2 und 3 iVm Abs. 4 Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 und Abschn IV Abs. 5 legit geht hervor, dass jene Fondsbeiträge hinzuzurechnen sind, die in dem laufenden Jahr drittvorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich geleistet worden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, für welches Jahr diese Beiträge entrichtet worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002110085.X01

## Im RIS seit

07.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>